



**Aktenzeichen: Pet 1-19-06-211-042356**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der gesetzlichen Unterscheidung zwischen transidenten und intersexuellen Personen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass transidente Personen für eine Personenstandsänderung beim Geburtsstandesamt zwei teure Gutachten von Fachärzten einreichen müssten, während intersexuelle Personen lediglich eine kostenfreie Bescheinigung eines Arztes vorzulegen bräuchten. Die Begründung des Gesetzgebers, dass intersexuelle Personen körperliche Merkmale von beiden Geschlechtern hätten, wohingegen transidente Personen sich lediglich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlten, sei nicht zutreffend. Auch das Gehirn des Menschen sei ein Körperteil und in der gängigen Gehirnforschung sei die Transsexualität ein Teil der Intersexualität.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 96 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit für Personen eingeführt wurde, die eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweisen und damit weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können. Diese Personen können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 45b Absatz 3 Satz 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) nach eidesstattlicher Versicherung die Geschlechtsangabe „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder „ohne Angabe“ in ihrem Personenstandseintrag wählen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll aufgrund der an das Geschlecht geknüpften Rechte und Pflichten ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst vermieden werden und einer Änderung des Personenstands nur stattgegeben werden, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden. Wegen der Beweifunktion des Personenstandsregisters nach § 54 PStG besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die dortigen Eintragungen valide zu halten. Indem das Gesetz die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags durch Erklärung gegenüber dem Standesamt an die vorgesehenen Nachweise knüpft, schafft es den erforderlichen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Validität der Eintragungen und den berechtigten Interessen Betroffener an einer positiven zusätzlichen Eintragungsmöglichkeit.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der derzeitige Anwendungsbereich von § 45b PStG auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung beschränkt. Nach der medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind. Diese Definition wird auch in der für die medizinische Diagnostik und Behandlung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung maßgeblichen S2k-Leitlinie 174/001 - Varianten der Geschlechtsentwicklung - vom Juli 2016 bestätigt, die von der



Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und - diabetologie (DGKED) e.V. herausgegeben wird.  
Demgegenüber wird Transsexualität in der maßgeblichen S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung von Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) -: Stand: 22. Februar 2019 - als „die Diskrepanz zwischen der Geschlechtsidentität bzw. dem (empfundenen) Geschlecht bzw. der (empfundenen) Geschlechtszugehörigkeit einerseits und den körperlichen Geschlechtsmerkmalen andererseits“ definiert und als Geschlechtsinkongruenz (GIK) bezeichnet.

Auch aus diesen Behandlungsrichtlinien, die den derzeitigen Stand der medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln, folgt, dass es sich bei Varianten der Geschlechtsentwicklung (umgangssprachlich: Intersexualität) und Geschlechtsinkongruenz (umgangssprachlich: Transsexualität) um unterschiedliche Sachverhalte und zwei verschiedene Gruppen von Betroffenen handelt. Im Gegensatz zur Transsexualität, bei der sich die Betroffenen im Laufe ihres Lebens dem anderen als ihrem biologischen Geschlecht zugehörig fühlen und bei der es um die Frage der Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle geht, umfasst der Begriff Intersexualität eine Vielzahl biologisch-somatisch gegebener Uneindeutigkeiten bzw. Mehrdeutigkeiten der Geschlechtsmerkmale, die bereits bei der Geburt vorliegen.

Abschließend macht der Ausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass das Kernanliegen der Petition Gegenstand des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ ist, in dem u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. S. 119f.):

[...], „Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV



übernommen werden. Wir werden im Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung Umgehungsmöglichkeiten beseitigen. Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein. [...]“ Der Ausschuss hebt hervor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz am 8. Mai 2023 auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers von Juni 2022 den gemeinsamen Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz) vorgelegt haben. Der Gesetzentwurf soll das veraltete und zum Teil verfassungswidrige Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1980 ersetzen und bezieht sich auf die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Personenstandsregister. Ziel des Gesetzgebungsprojekts ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Beratungen des o. g. Entwurfes des Selbstbestimmungsgesetzes einbezogen wird.